

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26.01.2024

1. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, mit der Durchführung der öffentlichen Hegeschau für den gesamten Verwaltungsbezirk Zwettl verordnet wird (Hegeschauverordnung Jagdjahr 2023)**

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 26.01.2024 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschau zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2023 für den gesamten Verwaltungsbezirk Zwettl verordnet wird.

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Zwettl erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2023 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschauen finden statt:

Ehemaliger Gerichtsbezirk Allentsteig

Göpfritz an der Wild, Kulturstadel, Hauptstraße 72

Freitag, 08. März 2024	Trophäenlieferung 08:30 bis 11:30 Uhr 14:00 Uhr Bewertung
Samstag, 09. März 2024	09:00 Uhr Hegeschau

Ehemaliger Gerichtsbezirk Zwettl

Zwettl, Ferienhaus Sallingstadt, Sallingstadt 46

Freitag, 08. März 2024	Trophäenlieferung 15:00 bis 19:00 Uhr
Samstag, 09. März 2024	Trophäenlieferung 09:00 bis 11:00 Uhr 13:00 Uhr Bewertung 16:00 Uhr Hegeschau

Ehemaliger Gerichtsbezirk Groß Gerungs

Langschlag, Waldviertlerhof, Franz Diebl-Straße 41

Donnerstag, 14. März 2024	Trophäenlieferung 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag, 15. März 2024	13:30 Uhr Bewertung 16:00 Uhr Hegeschau

Ehemaliger Gerichtsbezirk Ottenschlag

Ottenschlag, Gasthof Renner, Unterer Markt 21

Freitag, 15. März 2024	Trophäenlieferung 15:00 bis 19:00 Uhr
Samstag, 16. März 2024	Trophäenlieferung bis 11:00 Uhr 13:30 Uhr Bewertung 16:00 Uhr Hegeschau

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000, --, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 27. Jänner 2024 in Kraft und mit 17. März 2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Peham

